

Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 14.07.2017

(Hochschulanzeiger Nr. 37/2017 vom 31. Juli 2017, S. 15)

Geändert durch Ordnung vom:

- 10.11.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 9/2021 vom 30. November 2021, S.18)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Innenarchitektur, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 für das Studium eingeschrieben haben.

Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, können sich im Prüfungsamt über die für Sie geltende Fassung und einen möglichen Wechsel in diese aktuelle Fassung informieren.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2017 verwendet.

## I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades und Ziel des Studiums
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 6 Gestalterisches Entwurfsprojekt
- § 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 8 Praktische Studienphase
- § 9 Wahlpflichtmodule
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 12 Umfang der Bachelorarbeit
- § 13 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung,
- § 15 Inkrafttreten

Anlage 1: Bachelorstudiengang Innenarchitektur

## **§ 1** **Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt; insbesondere enthält sie Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Bachelorgrades (§ 1 (3) Nr. 1 ABPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 (3) Nr. 2 ABPO)
- Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO)
- Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO)
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit (§ 11 ABPO)
- Kolloquium über die Bachelorarbeit (§ 12 ABPO)
- Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß (§ 14 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

## **§ 2** **Bezeichnung des Bachelorgrades und Ziel des Studiums**

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.") verliehen.

(2) Mit dem Abschluss des Studiums wird der Absolvent befähigt, die Zusammenhänge des Faches Innenarchitektur zu überblicken und erlangt die Fähigkeit, die notwendigen künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlich-methodischen Grundkenntnisse im Berufsfeld des Innenarchitekten anzuwenden. Über die Zulassung zur Architektenkammer entscheiden die Kammern der Länder in ihrem eigenen Regelwerk.

## **§ 3** **Regelstudienzeit**

(1) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann hierzu abweichende Regelungen beschließen.

(2) Die Studienzeit, in der alle Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Bachelorarbeit abgelegt und das Bachelorstudium vollständig abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester.

(3) Die Regelstudienzeit schließt neben den Prüfungszeiten auch als berufspraktische Tätigkeit gemäß § 27 Abs. 3 HochSchG eine in den Studiengang integrierte Praxisphase im Umfang von 20 Wochen ein, deren Nachweis nach § 8 Abs. 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Bearbeitung der Bachelorarbeit ist.

## **§ 4** **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Zu den Zulassungsvoraussetzungen gehört ein Vorpraktikum, welches bis spätestens zum Ende des 3. Semesters erbracht werden muss.

## § 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen sind:
1. mündliche Prüfungen gemäß § 7 ABPO
  2. schriftliche Prüfungen gemäß § 8 ABPO
  3. Projektarbeit Innenarchitektur gemäß § 6 FPO
  4. die Bachelorarbeit gemäß § 11 ABPO
  5. das Kolloquium über die Bachelorarbeit gemäß § 12 ABPO
- (2) Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden in Form von Übungen, Klausuren, Praktika, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Entwürfen, Stegreifentwürfen, Referaten, Mappen, experimentellen Arbeiten, Präsentationen oder mündlichen Leistungen erbracht. Hausarbeiten umfassen die Erstellung einer schriftlichen Arbeit und stellen eine schriftliche Prüfung im Sinne des § 8 ABPO dar.
- (3) Das Bestehen bzw. Erbringen von Studienleistungen wird gemäß § 15 ABPO für das Bestehen der Bachelorprüfung vorausgesetzt. Im Gegensatz zu Prüfungsleistungen kann die Bewertung von Studienleistungen auch ohne Benotung erfolgen. Des Weiteren fließen die Bewertungen von Studienleistungen gem. § 6 Abs. 1 ABPO nicht in die Berechnung der Gesamtnote gem. § 19 Abs. 1 ABPO ein. Die Bewertung benoteter Studienleistungen erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 ABPO, die Bewertung unbenoteter Studienleistungen erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (4) Teilleistungen von Prüfungen sind einzeln wiederholbar.

## § 6 Gestalterisches Entwurfsprojekt

- (1) Gestalterische Entwurfsprojekte (P\_E) sind künstlerisch-konstruktive Arbeiten, die iterativ eine oder mehrere inhaltlich miteinander verzahnte komplexe Aufgaben-/Problemstellung(en) unterschiedlicher Themengebiete in Form von Teilleistungen enthalten können, die sich in der Summe der eigenen Schwerpunkte in ihrer Wechselwirkung auf den Entwurfsprozess auswirken. Die Projekte können von den Studierenden eigenständig oder unter Anleitung studien-/semesterbegleitend durchgeführt werden. Die Projektprozesse und -ergebnisse müssen fachgerecht dokumentiert und mündlich präsentiert werden.
- (2) Hierbei können je nach Aufgabenstellung gestalterisch-künstlerische, technisch-konstruktive oder theoretisch-geschichtliche Aspekte eingebunden bzw. fokussiert werden. Die Prüfungsform P\_E fördert mit der studienbegleitenden Bearbeitung einer Aufgabenstellung der Innenarchitektur und unter Anwendung adäquater aufeinander aufbauender oder integrativer entwurfsmethodischer Verfahrensweisen das ganzheitliche Verständnis, die methodische Herangehensweise und die kreativen sowie kognitiven Fähigkeiten, die in einem vielschichtigen und interdisziplinären Zusammenhang mit dem kreativen Entwurfsvorgang stehen.
- (3) Mögliche Formen der fachgerechten Dokumentation bei P\_E können sein: Skizzen, Entwürfe, Konzepte, Zeichnungen, Modelle, Stegreifentwürfe, Zwischenergebnisse, Planungsschritte, verworfene und abgeschlossene Ergebnisse, Text- und Bildmaterial, Fotografien, Raumpläne, Animationen, Digitale Darstellung, Diagramme, entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung, Plandokumente in gedruckter und digitaler Form, analoge und digitale räumliche Modelle, Moodboards, etc.
- (4) Die Verwendung anderer Prüfungsformen wie beispielsweise Klausur als Prüfungselement, die nicht einer klassischen Projektarbeit entsprechen, sind ausgeschlossen. Die Gewichtung der Teilleistungen zur Bildung der Gesamtnote ist im Modulhandbuch definiert. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar (ECTS-Punkte). Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Teilleistungen ist im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entspricht den ausgewiesenen Credit Points. Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis.

## § 7

### Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 12 Wochen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin um bis zu 4 Wochen verlängern

(2) Anmelde- und Abgabezeitpunkt werden mit dem Prüfungsplan veröffentlicht.

Dieser Prüfungsplan wird vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bekannt gegeben.

## § 8

### Praktische Studienphase

(1) Die Regelstudienzeit schließt neben den Prüfungszeiten auch als berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 eine in den Studiengang integrierte Praxisphase im Umfang von 20 Wochen ein, deren Nachweis gem. § 8 Abs. 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Bearbeitung der Bachelorarbeit ist.

(2) Die integrierte Praxisphase findet i.d.R. innerhalb des 6. Semesters statt. Die Praxisphase kann im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht werden. Erbrachte Leistungen werden von Amtswegen anerkannt.

(3) Über die praktische Studienphase ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen und in einem Kolloquium zu berichten.

## § 9

### Wahlpflichtmodule

(1) Die Studierenden wählen vom 1. - 6. Semester insgesamt 1 Freies Wahlfach und 2 Wahlpflichtfächer.

(2) Das tatsächliche Angebot an Freien Wahlfächern und Wahlpflichtfächern wird zum Vorlesungsbeginn per Aushang bekanntgegeben. Der Studiengang Innenarchitektur kann das Angebot den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen entsprechend modifizieren.

## § 10

### Bachelorarbeit

(1) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 172 ECTS-Punkte im Bachelorstudiengang Innenarchitektur erreicht hat sowie die Praxisphase gemäß §7 bestanden hat.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach dessen Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Bachelorarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen.

(5) Der Abgabeort wird vom Herausgeber der Abschlussarbeit festgelegt. Das Prüfungsamt ist über eine fristgerechte Abgabe zu informieren.

(6) Die Bachelorarbeit besteht aus einem Entwurf, einer Projektarbeit oder aus einer schriftlichen Hausarbeit, die in ihrer kreativen Leistung einem Entwurf gleichzusetzen ist. Sie wird gemäß Absatz 1 Nr. 2 in einem Kolloquium präsentiert.

(7) Die Abgabeleistung zum Abgabezeitpunkt umfasst die Abgabe sämtlicher Unterlagen als pdf-Dateien auf einem digitalen Medium (CD) und auf dem digitalen Hochschulabgabebestand des jeweiligen Prüfers und Zweitprüfers.

Die Abgabeleistung zum Zeitpunkt des Kolloquiums umfasst die Abgabe sämtlicher Darstellungsinhalte der zum Abgabezeitpunkt hochgeladenen Dateien in ausgedruckter Form, sowie sonstiger geforderter Leistungen wie Modelle, Materialcollagen, Arbeitsproben und Prototypen.

**§ 11**  
**Kolloquium über die Bachelorarbeit**

Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Alles weitere regelt § 12 ABPO.

**§12**  
**Umfang der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus:
1. der Bachelorarbeit
  2. dem Kolloquium über die Bachelorarbeit
  3. dem Nachweis über die Teilnahme am Bachelorseminar nach Anlage 1

**§ 13**  
**Bildung der Gesamtnote, Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote wird aus dem nach ECTS-Punkte gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen einschließlich der Noten für die Bachelorarbeit und für das Kolloquium über die Bachelorarbeit gebildet. Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(2) Auf Antrag der Studierenden werden die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studierendauer und die Bewertungen der Studienleistungen in das Zeugnis aufgenommen.

**§ 14**  
**Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung,**

Ergänzend zu den in §14 APBO aufgeführten Regelungen

- (1) Das ärztliche Attest bei Klausuren muss die Prüfungsunfähigkeit für den Tag der Prüfung bescheinigen.
- (2) Erkrankt ein Studierender während der Bearbeitungszeit einer Hausarbeit / Projektarbeit für weniger als 20 Werktage erfolgt nach Einreichung des Attestes im Prüfungsamt die Abgabe als Tagesstand.
- (3) Erkrankt ein Studierender am oder bis einschließlich Prüfungsdatum erfolgt nach Einreichung des Attestes die Abgabe am Folgewerktag.
- (4) Erkrankt ein Studierender über das Prüfungsdatum hinaus, erfolgt nach Einreichung des Attestes die Abgabe am Folgewerktag nach Ablauf des Attestes.
- (5) Ist ein Student nachweislich über den gesamten Bearbeitungszeitraum einer Hausarbeit / Projektarbeit, mindestens 20 Werktage erkrankt, kann er wählen ob er die Leistung als Tagesstand abgibt oder diese auf Grundlage des Attestes im Prüfungsamt abmeldet, um im Folgesemester eine neue Aufgabenstellung zu bearbeiten.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 im Studiengang Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium im bisherigen Bachelorstudiengang nach der PO 2011 an der Hochschule Kaiserslautern aufgenommen haben, können das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 beenden.

Kaiserslautern, den 14.07.2017

Prof. Dr. Jürgen Lang  
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten

Anlage 1 zur Prüfungsordnung 2017  
PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN

Bachelorstudiengang Innenarchitektur

Module			Beteiligte Lehrveranstaltungen			Prüfungsemester							A K T	FORM**	
Bezeichnung des Moduls	Modul-Nummer	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Kurz-zeichen	ECTS	1	2	3	4	5	6	7			
Gestalterisches Projekt 1	M 1	8	Gestalterischer Entwurf 1 Grundlagen des Entwerfens 1	GEP 1 GDE 1	4 4	1								PL	P_E
Gestalterisches Projekt 2	M 3	10	Gestalterischer Entwurf 2 Grundlagen des Entwerfens 2 Farbenlehre	GEP 2 GDE 2 FBL 1	4 4 2		2							PL	P_E
Konstruktives Entwurfsprojekt	M 9	16	Konstruktiver Entwurf Baukonstruktion 3 Innenausbau 1 Bauphysik	KOE 1 BKO 3 AUS 1 BPH 1	6 4 4 2			3	3					PL	P_E
Entwurf 1 + Licht	M 16	14	Grosser Entwurf 1 Architektur Lichtplanung	GEN 1 ALP 1	10 4					4	5			PL	P_E
Projekt Möbel	M12	12	Grundlagen der Möbelgestaltung Kulturgeschichte des Möbels Möbelentwurf	GDM 1 KDM 1 MBE 1	4 2 6			3	3					PL	P_E
Szenisches Gestalten	M 17	4	Szenisches Gestalten	SZG 1	4						5			PL	HA
Entwurf 2 + Material	M 18	12	Grosser Entwurf 2 Materialien der Raumgestaltung	GEN 2 MDR 1	10 2						5	5		PL	P_E
Praxis Projekt Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalt	M 21	18	Praktische Studienphase Praxisbericht	PSP 1 PRB 1	16 2							6		SL	
Projekt Stegreife	M 2	6	Stegreifentwerfen	STE 1	6									PL	HA
Projekt Produktdesign	M 26	10	Produktdesign	PRD 1	10									PL	HA
Bachelorthesis	M 27	18	Bachelor Abschlussarbeit Kolloquium zur Bachelor Abschlussarbeit Werkmappe Bachelorseminar	BAA 1 BAK 1 WMA 1 BAS 1	12 2 2 2							7	7	PL	BA
Konstruktion, Material und Tragwerk	M 4	12	Tragwerksplanung Materialtechnologie Baukonstruktion 1 Baukonstruktion 2	TWP 1 MAT 1 BKO 1 BKO 2	2 2 4 4	1	2							PL	KL/MP
Innenausbau	M 19	10	Innenausbau 2 Innenausbau 3	AUS 2 AUS 3	4 6					4	5			PL	HA
Technischer Ausbau	M 10	4	Technischer Ausbau 1 Technischer Ausbau 2	TAB 1 TAB 2	2 2		2		3					PL	HA/KL
Grundlagen des Lichts	M 13	6	Grundlagen der Lichttechnik Grundlagen der Lichtplanung	GLT 1 GLP 1	4 2				3		4			PL	P_E
Freies Zeichnen	M 5	4	Freies Zeichnen 1 Freies Zeichnen 2	FRZ 1 FRZ 2	2 2	1	2							PL	P_E
Darstellung und Gestaltung	M 6	12	Darstellen und Gestalten 1 Darstellen und Gestalten 2 Computergestützte Gestaltungsmethoden 1 Computergestützte Gestaltungsmethoden 2	DUG 1 DUG 2 CGM 1 CGM 2	4 4 2 2	1	2							PL	P_E
Plastik und Akt	M 14	4	Plastisches Gestalten Aktzeichnen	PLG 1 AKT1	2 2				3		4			PL	HA
Bau- und Kunstgeschichte	M 7	4	Bau- und Kunstgeschichte 1 Bau- und Kunstgeschichte 2	BKG 1 BKG 2	2 2	1	2							PL	HA/KL
Kunst- und Designgeschichte	M 11	4	Bau- und Kunstgeschichte 3 Designgeschichte	BKG 3 DEG 1	2 2				3		3			PL	HA/KL
Gebäudelehre	M 8	4	Gebäudelehre	GBL 1	4			2						PL	HA/KL
Werkvorträge	M 22	2	Werkvorträge	WKV 1	2									SL	
Architektur- und Designtheorie	M 20	2	Architektur- und Designtheorie	AUD 1	2						5			PL	HA/KL
Baurecht	M 15	4	Baurecht 1 Baurecht 2	REC 1 REC 2	2 2					4	4			PL	KL
Fachexkursion	M 23	2	Fachexkursion	FEX 1	2									SL	
Baumanagement	M 28	2	Baumanagement	BAU 1	2								7	PL	HA/KL
Freies Wahlfach *	M 24	2	Freies Wahlfach	FWF 1	2	*								SL	HA/KL
Wahlpflicht 1 *	M 25	2	Wahlpflichtfach_1	WPF 1	2	*								PL	HA/KL
Wahlpflicht 2 **	M 29	2	Wahlpflichtfach_2 (Studium Generale)	WPF 2	2	*								SL	

ANZAHL CP IN DEN SEMESTERN	210	30	32	32	30	28	28	30
ANZAHL MODULPRÜFUNGEN IN DEN SEMESTERN	35	3	6	5	6	5	6	4

<b>PRÜFUNGSARTEN:</b> PL Prüfungleistung SL Studienleistung, unbenotet
<b>PRÜFUNGSFORMEN:</b> P_E Gestalterische Entwurfsprojekte MP Mündliche Prüfung HA Hausarbeit BA Bachelorthesis KL Klausur

<b>PRÜFUNGSFORM:</b> * Die Lehrform und das tatsächliche Angebot an Freien Wahlfächern und Wahlpflichtfächern wird zum Vorlesungsbeginn per Aushang bekanntgegeben. Der Fachbereich kann das Angebot den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen entsprechend modifizieren.  ** Änderungen in der Prüfungsform können vom Prüfungs-ausschuss beschlossen werden und werden mit dem Prüfungsplan bekanntgegeben.
---

<b>VERANSTALTUNGEN:</b> 1 Semesterveranstaltung ohne Prüfungsleistung Bsp: Veranstaltung im 1. Semester  4 Semesterveranstaltung mit Prüfungsleistung Bsp: Veranstaltung im 4. Semester  Veranstaltung wird in jedem Semester angeboten
--